## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. $2 b$ EStDV

Haben Sie den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. mit einer Spende oder einem Mitgliedsbeitrag bis zu 300 Euro jährlich unterstützt, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Spenden (über 300 Euro) ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Spendenbescheinigung nach amtlichen vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wuppertal-Elberfeld unter der Steuernummer 132/5900/0613 vom 29.4.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum für 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach $\S 3$ Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der $\S \S 51$ ff. Abgabenordnung verwendet werden

